

im dispositiven Teil dessen Formelgut benutzt worden, und so mag das auch für die Unterschrift des Papstes gelten, wobei allerdings das Formular, vor allem der Titel des Papstes, verändert worden wäre³². Sehr viel genauer entspricht die Unterschrift Johannes' XV. aber Papstunterschriften in Synodalakten des 10. Jahrhunderts und aus früherer Zeit. 964 unterschreibt Johannes XII. das Protokoll seiner Synode mit: *Iohannes episcopus sancte catholice et apostolice Romane ecclesie huic decreto a nobis sicut supra legitur promulgato subscripsi*³³. Auch das Formular der Papstunterschrift erweist so den Text exakt als das, was er vorgibt zu sein: als ein päpstliches (Synodal-)Dekret³⁴.

Die untersuchten formalen Bestandteile des Textes sind römischen Ursprungs und können nicht der Phantasie eines Augsburger Fälschers oder seinem mangelnden Wissen zugeschrieben werden. Wenn der Text wirklich eine Fälschung des ausgehenden 11. Jahrhunderts ist, dann muß der Fälscher Zugang zu einem echten päpstlichen (Synodal-)Dekret des 10. Jahrhunderts gehabt haben. Der Erlaß über die Heiligenverehrung Ulrichs ist die einzige Papsturkunde für Augsburg, die dem 10. Jahrhundert zuzuordnen ist, erst unter Alexander II. erfahren wir in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts von weiteren Papsturkunden für die Augsburger Bischöfe³⁵. Ein verlorenes Dekret zu einem anderen Sachverhalt anzunehmen, das die Vorlage für einen Fälscher abgegeben habe, wäre willkürlich und wenig plausibel.

Vielleicht gibt aber der Kontext des überlieferten Dokuments selbst einen Hinweis auf dessen römische Entstehung. Daß der Bericht über das Zusammen treten der Versammlung römische Parallelen hat, konnten wir bereits feststellen (siehe oben Anm. 26). Die eigentliche Verfügung ist aus Formularen des Liber diurnus zusammengesetzt, die an sich nichts mit der Heiligenverehrung zu tun hatten, aber geschickt dem Sachverhalt des Dekrets angepaßt wurden.

Aber auch hier ist nicht alles neu. Neu ist nur der Vorgang selbst, nämlich daß der Papst die Verehrung eines vor knapp einer Generation verstorbenen Bischofs als Heiligen gestattete. Dieser Bischof war friedlich in seinem Amt entschlafen; er hatte nicht wie kurz vor der Jahrtausendwende Adalbert von Prag den Martyrertod erlitten, der ohne weitere Schwierigkeiten die Verehrung als Heiliger zuließ. So legitimiert das Dekret auch die Verehrung eines derartigen Heiligen „neuen Typs“. Ulrichs Gedächtnis soll „mit frömmsten Eifer und gläubigster Andacht“ verehrt werden, heißt es, und dann: „denn so verehren und

32) Zu den Zitaten aus dem Liber diurnus im Kontext vgl. SCHIMMELPFENNIG S. 34 f. Schimmelpfennig führt auch die von ihm monierte Nennung des Archipresbyters auf Formulare des Liber diurnus zurück.

33) MGH Const. 1 S. 536, 5 f. Vgl. auch die Papstunterschrift im Dekret zur Erhebung Magdeburgs zum Erzbistum: JL 3715; ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 2) 1 S. 348; erlassen wurde dieses Dekret auf der Ravennater Synode von 967. Parallelen aus dem 7. und 8. Jahrhundert bei HEHL, Synode 964 (wie Anm. 17) S. 270 Anm. 51.

34) Die Nähe der päpstlichen Kanonisationsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts zu Synodalprotokollen vermerkt Jürgen PETERSOHN, Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 21–25 August 1972, ed. by Stephan KUTTNER (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 5, 1976) S. 168 f. Die ungewöhnliche Nennung des Papstes in der 3. Person Singular im Kontext der Urkunde ließe sich daraus erklären.

35) Vgl. Germ. Pont. 2,1 S. 30 f., S. 56 f.